

25 BA 95.34283

Sachgebiets-Nr. 520

Sache: S* T*****L*******

Rechtsquellen:

§ 51 Abs. 1, § 53 AuslG

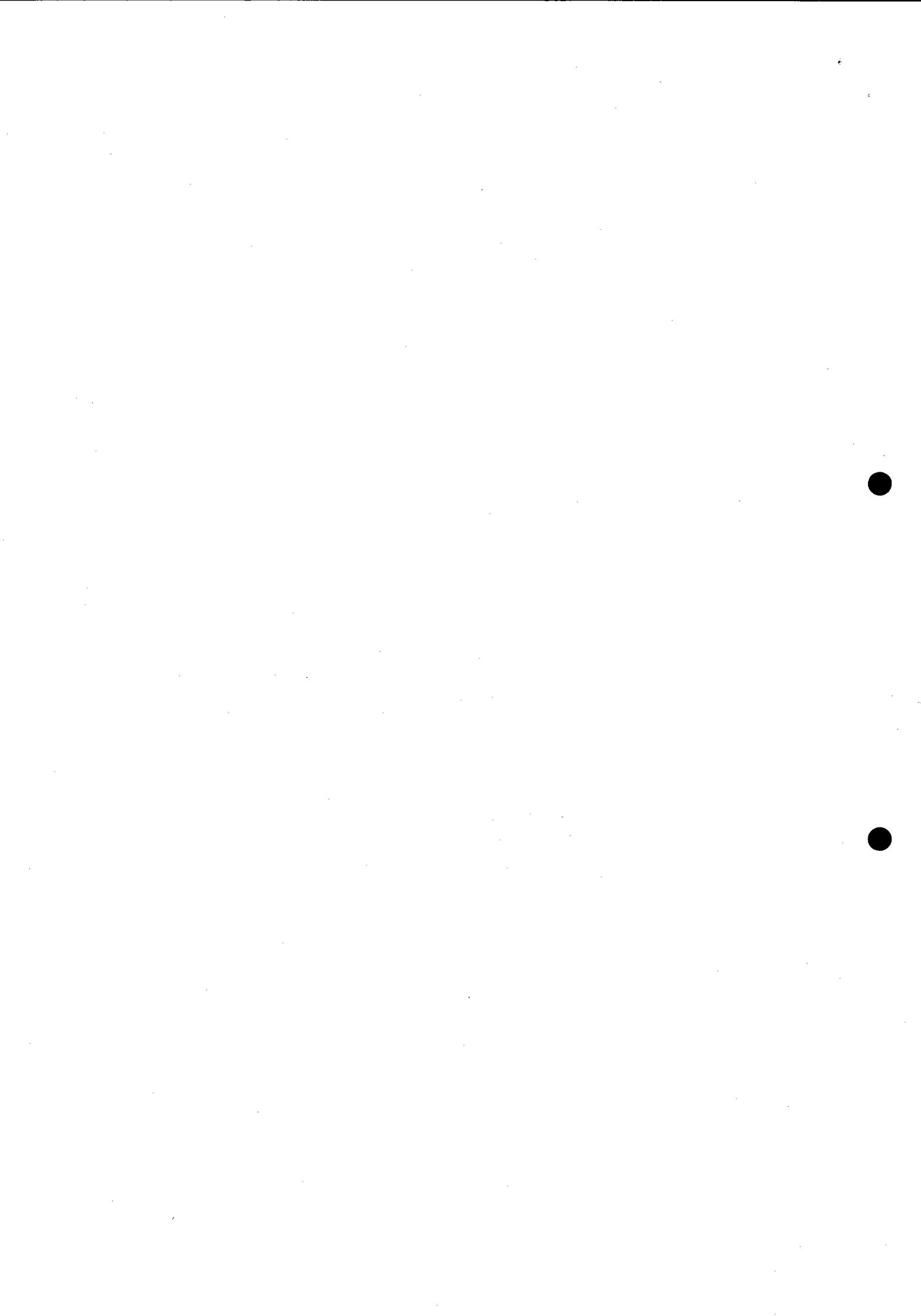
Hauptpunkte:

Asylrecht (Togo)
oppositionelle Tätigkeit im Herkunftsland
Vorfluchtgründe
Parteimitgliedschaft
exilpolitische Tätigkeit
Exilorganisationen
Asylantragstellung

Leitsätze:

1. Oppositionelle Tätigkeiten in Togo führen nur bei Vorliegen einer besonderen Konstellation im Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu politischer Verfolgung oder sonstiger menschenrechtswidriger Behandlung.
2. Die Verfolgung von Mitgliedern und Funktionären togoischer Exilorganisationen mit Sitz in Deutschland ist in aller Regel nicht beachtlich wahrscheinlich.
3. Die Tatsache der Asylantragstellung ist als verfolgungsauslösendes Moment belanglos.

Veröffentlicht in:



25 BA 95.34283
AN 12 K 94.34857



Verkündet am 30. März 1999
Angestellte Gäßler
als stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

██████████ (geb. *****),
*****,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte *****
*****,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

1. Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
2. Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;
hier: Berufung des Beteiligten zu 1 gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Ansbach vom 22. Juni 1995,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 25. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schechinger,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Holz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Köhler,
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 2. März 1999
folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 22. Juni 1995 wird abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der im [REDACTED] geborene Kläger ist togoischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung ließ er schriftsätzlich vortragen, er sei seit [REDACTED] CAR-Mitglied und habe für diese Partei die Aufgabe eines Sicherheitsagenten wahrgenommen. In der Nacht des [REDACTED] sei er Ziel eines Angriffs geworden. Leute ohne Uniform, wohl ehemalige Militärs, seien über die Mauer gekommen. Er habe das Haus durch ein Fenster verlassen. Am nächsten Morgen habe ein Freund festgestellt, daß er immer noch gesucht werde, daß man Explosivmittel gezündet und viel zerstört habe. Daraufhin sei er über Benin, Niger und Belgien nach Deutschland gereist.

Mit Bescheid vom 2. Februar 1994 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen. Außerdem forderte es den Kläger unter Fristsetzung zur Ausreise auf und drohte ihm die Abschiebung nach Togo an.

Auf die hiergegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht die Beklagte unter teilweiser Aufhebung ihres Bescheids zur Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG vorliegen; soweit die Klage auf die Anerkennung als Asylberechtigter gerichtet war, war sie zurückgenommen worden.

Mit der zugelassenen Berufung erstrebt der Bundesbeauftragte die Klageabweisung.

Der Kläger beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in der der Kläger zu seinem Klagebegehren gehört wurde. Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen sowie wegen des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und des § 53 AuslG.

1. Gemäß § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. War der Ausländer bereits in seinem Heimatstaat verfolgt worden, genießt er bereits dann einen Schutzanspruch, wenn im Fall seiner Rückkehr Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können; ist er unverfolgt ausgereist, wird ihm Schutz nur dann gewährt, wenn ihm bei der Rückkehr ins Heimatland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (BVerfGE 54, 341/360; BVerwGE 87, 141/143; 91, 150/154).

a) Der Kläger ist nach Überzeugung des Senats unverfolgt aus Togo ausgereist. Die von ihm vorgetragene Verfolgungsgeschichte ist unglaubhaft. ~~Sehen den sehr dün~~

... (wird ausgeführt).

28 | ~~nen Sachverhalt des angeblichen Überfalls auf sein Wohnhaus konnte er nicht widerspruchsfrei darstellen. Hatte er bei Asylantragstellung noch angeben lassen, die Leute – wohl ehemalige Militärs – seien ohne Uniform über die Mauer gekommen, erklärte er bei der Befragung in der Berufungsverhandlung, es seien ungefähr 8 Soldaten in militärischer Kleidung mit Leopardenflecken, Waffen und Stahlhelmen durch die Tür in das Gelände eingedrungen. Auf Vorhalt dieses Widerspruchs äußerte er, er wisse nicht, ob einige zivil gekleidet gewesen seien, er habe jedenfalls schon einige mit Uniform gesehen; er habe gesehen, wie die Soldaten zum Tor hereinkamen, wisse aber nicht, ob sie über die Mauer gekommen seien. Aus dieser Antwort wird deutlich, daß der Kläger – wie auch im weiteren Verlauf der mündlichen Verhandlung – nicht über ein erlebtes Geschehen berichtet, sondern seine Aussage den vorgestellten Notwendigkeiten der Prozeßsituation anpaßt. Unglaublich ist auch die Behauptung des Klägers, er habe sich im Konvoi des Oppositionspolitikers [REDACTED] befunden, als auf diesen im [REDACTED] ein Attentat verübt wurde. Der Kläger hat diese eklatante Steigerung seines Vortrags erstmals in der Berufungsverhandlung vorgebracht. Sein Einwand auf einen entsprechenden Vorhalt, er habe seinem Rechtsanwalt nichts davon berichtet, weil er aufgeregt gewesen sei und gedacht habe, es würde noch eine mündliche Anhörung stattfinden, bei der er alles erzählen könne, ist nicht nachvollziehbar. Es wäre völlig unverständlich, daß der Kläger dieses nach seiner Behauptung entscheidende verfolgungsauslösende Geschehen seinem Anwalt weder am [REDACTED] anläßlich der Asylantragstellung noch im [REDACTED] anläßlich der Besprechung der Klagebegründung mitgeteilt hat, wenn er es tatsächlich erlebt hätte. Daß der Kläger in Wahrheit nicht Zeuge des Anschlags geworden ist, ergibt sich auch aus den Einzelheiten seiner Schilderung. Neben unverständlichen Gedächtnislücken (weiß nur, wie die Landschaft auf der einen Straßenseite ausgesehen hat; weiß nicht, ob sein Fahrzeug beschädigt wurde und stehen blieb), ist vor allem seine Darstellung abwegig, er habe ein Gespräch von Soldaten belauscht, die die Verletzten weggeschafft hätten. Hierzu kann er unmöglich in der Lage gewesen sein, wenn er – wie ausgesagt – während des Attentats davongelaufen war, einen kleinen Wald durchquert und sich nach ungefähr 500 m hinter einem Stein versteckt hatte. Aus dieser Entfernung konnte er unmöglich ein Gespräch am Tatort belauschen. Eine Entgegnung auf einen entsprechenden Vorhalt, er habe das Gespräch noch gehört und sei erst dann fortgerannt, widerspricht seiner eigenen Darstellung, er sei während der Schießerei davongerannt und habe vom Versteck aus den Abzug der schießenden Soldaten und die Ankunft derjenigen Soldaten, die sich um die Verletzten kümmerten, beobachtet. Diese Steigerungen und Ungerem-~~

heiten im Vortrag des Klägers zeigen bereits klar, daß er einen in verschiedenen Publikationsorganen gut dokumentierten Verfolgungsfall, von dem er selbst nicht betroffen war, für seine Zwecke ausnutzen will. Der Aufdeckung weiterer Schwachstellen im Klägervortrag – wie von der Beklagten gewünscht – bedurfte es daher nicht.

Der im Berufungsverfahren vorgelegte Brief der Ehefrau des Klägers vom [REDACTED] ist ebenfalls nicht geeignet, die Verfolgungsgeschichte des Klägers glaubhaft zu machen. Es handelt sich dabei vielmehr nach der Überzeugung des Senats um eine Inszenierung, die die Erfolgsaussichten des Asylbegehrens des Klägers und der mittlerweile ebenfalls in Deutschland befindlichen Ehefrau sowie der gemeinsamen Tochter verbessern soll. Es ist schon die Behauptung des Klägers unglaubhaft, er wisse nicht, woher seine Frau seine Adresse gehabt habe, und daß er nur vermute, sie habe sie von seinem Bruder erhalten. Der Senat ist vielmehr davon überzeugt, daß zumindest über diesen mit einer Deutschen verheirateten Bruder und deren gemeinsame Kinder, die sich nach Angaben des Klägers mehrfach in Togo aufgehalten haben, ein reger Informationsaustausch stattgefunden hat, den der Kläger verheimlichen will. Der Inhalt des Briefes wirkt auch in sich lebensfremd und naiv konstruiert. Daß bei einem seltenen Brief an den Ehegatten das Wohlergehen des gemeinsamen Kindes nicht erwähnt wird, statt dessen aber Andeutungen zur politischen Tätigkeit des Klägers gemacht werden, wirkt unecht. Das gleiche gilt mehrfach für den beschriebenen "Vorfall": Die genaue Bezeichnung des Datums und der Uhrzeit paßt besser für den amtlichen Verkehr als eine Nachricht unter Ehegatten. Daß zu Beginn einer Hausdurchsuchung die Soldaten in die Luft schießen, bevor sie mit den Gesuchten Kontakt hatten, erscheint abwegig. Das gleiche gilt für den Zeitpunkt der Durchsuchung fünf Jahre nach der Flucht des Gesuchten. Schließlich ist die Diktion des angeblich belauschten Ausspruchs der Verfolger ("Wenn wir den sog. Politiker [REDACTED] nicht finden, dann wird seine Frau verhaftet und sie wird bei uns behalten. Wenn wir sie mißhandeln, wird sie uns schon sagen, wo der Mann sich befindet.") für die behauptete Überfallsituation lebensfremd.

Das von Klägerseite nach Schluß der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1999 übersandte Protokoll der Anhörung der Ehefrau des Klägers vor dem Bundesamt vom 23. Oktober 1997 enthält keine Hinweise, die die Glaubhaftigkeit des Vortrags erhöhen. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war nicht veranlaßt; eine mit dem Schriftsatz vom 9. März 1999 möglicherweise beabsichtigte Beweisanregung ist gemäß § 87 b Abs. 3 VwGO zurückzuweisen. Trotz Belehrung mit Anord-

~~nung des Vorsitzenden vom 3. Februar 1999 hat der Kläger von der Anwesenheit der Ehefrau in Deutschland erstmals auf Befragung durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung berichtet.~~

Die angeblichen Vorfälle in Togo scheiden damit sowohl als Hinweis auf eine bereits erlittene, wie auch als Anlaß für eine künftige politische Verfolgung aus. Weil der Kläger unverfolgt ausgereist ist, ist ferner – wie oben ausgeführt – für die Prognose, ob ihm aufgrund einer möglicherweise vermuteten oppositionellen Haltung zum herrschenden Regime bei der Rückkehr nach Togo Verfolgung droht, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen.

b) Der Verwaltungsgerichtshof hält an seiner Rechtsprechung fest, daß Menschenrechtsverletzungen und politische Verfolgung von Gegnern des togoischen Staatspräsidenten nicht von vornherein in jedem Fall ausgeschlossen sind, daß aber die einen Schutzanspruch auslösende beachtliche Wahrscheinlichkeit einer solchen Verfolgung nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer besonderen Konstellation im Einzelfall gegeben ist (vgl. BayVGH vom 25.6.1996 Az. 25 BA 95.35649 und 96.31441; vom 14.1.1997 Az. 25 BA 96.31993, und seither st. Rspr.; ebenso VGH Bad.-Württ. vom 27.11.1998 Az. A 13 S 1913/96; im Ergebnis übereinstimmend die meisten Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe, vgl. OVG NW vom 24.7.1995 Az. 23 A 295/95.A; OVG Hamburg vom 19.12.1995 Az. Bf 715/95; NiedersOVG vom 26.9.1994 Az. 3 L 5727/92; Schl.-H.OVG vom 13.11.1996 Az. 1 L 219/96; ThürOVG vom 5.12.1996 Az. 3 KO 136/96; OVG Rh.-Pf. vom 19.12.1996 Az. 1 A 12657/96; OVG Brdb. vom 29.5.1997 Az. 4 A 139/96.A; OVG Sachs.-An. vom 27.11.1997 Az. A 214/97; HessVGH vom 31.8.1998 Az. 3 UG 304/98.A; a.A. OVG Saarland vom 10.11.1994 Az. 9 R 24/92 und OVG MV vom 23.4.1996 Az. 2 L 209/95, neuere Entscheidung^{en} dieser beiden Gerichte liegen hierzu nicht vor).

aa) Die Republik Togo bietet nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht die Gewähr für eine lückenlose Achtung der Menschenrechte. Der derzeitige Staatspräsident General Gnassingbé Eyadéma gelangte am 13. Januar 1967 durch einen Militärputsch an die Macht. Seither steht Togo unter seiner faktischen Alleinherrschaft. Diese hatte bis 1991 offen diktatorische Züge, es existierte nur eine Partei, die Einheitspartei RPT (Rassemblement du Peuple Togolaise). Demokratische Strukturen gab es bis dahin nicht. Eine politische Opposition war verboten und wurde verfolgt. Zahlreiche politische Gegner wurden während dieser Zeit inhaftiert und gefoltert. Im

Oktober 1990 begann ein Demokratisierungsprozeß, der – begleitet von Massenprotesten – eine grundlegende Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung einleitete. Eine neue Verfassung (vom 14.10.1992) trat in Kraft, die die Grundlagen für die Errichtung eines der Demokratie und den Menschenrechten verpflichteten Rechtsstaats schuf. Nach der Gesetzeslage sind heute die wesentlichen Elemente einer demokratischen parlamentarischen Verfassung vorhanden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999). Die gesetzlichen Garantien zum Schutz der Menschenrechte sind prinzipiell ausreichend auf westlichem Standard (Auswärtiges Amt a.a.O.). Das Rechts- und Gerichtsverfassungssystem hat Togo von Frankreich übernommen. Dasselbe gilt für den Bereich der Sicherheitskräfte; neben der dem Innenministerium unterstellten Polizei gibt es eine dem Verteidigungsministerium zugeordnete Gendarmerie mit Polizeifunktionen. Die Folter ist in Togo gesetzlich verboten. Ein Amnestiegesetz erfaßt alle politisch motivierten Straftaten vor dem 15. Dezember 1994, die weitere Verfolgung beschuldigter Personen wurde damit offiziell eingestellt (Auswärtiges Amt a.a.O.).

Charakteristisch für Togo ist allerdings die große Diskrepanz zwischen den Gesetzestexten und ihrer Beachtung im Alltag. So gibt es zwar eine Reihe von Oppositionsparteien, der Staatspräsident beschneidet aber deren Einflußmöglichkeiten vor allem mit Hilfe von Armee und Sicherheitskräften. Im Oktober 1992 wurde nach Geiselnahme des Parlaments und schweren Ausschreitungen der Sicherheitskräfte die Regierung in völlige Abhängigkeit vom Staatspräsidenten gebracht. Ein langer Generalstreik und massiver Druck westlicher Länder erzwangen dann zwar eine Vereinbarung mit der Opposition über die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen, wegen schwerer Manipulationen boykottierte die Opposition jedoch diese Wahl vom 25. August 1993, die Eyadéma gegen zwei Scheinkandidaten gewann. Erneute Verhandlungen zwischen Präsidentenseite und Opposition unter ausländischer Beteiligung führten im Februar 1994 zu insgesamt akzeptablen Parlamentswahlen, in denen zwei Oppositionsparteien die Mehrheit der Parlamentssitze erlangten. Dem Staatspräsidenten gelang es jedoch, die kleinere Oppositionspartei (UTD = Union Togolaise pour la Démocratie) zur Bildung einer Koalition mit der RPT zu bewegen. Die UTD stellte mit Edem Kodjo zwar den Premierminister, die faktische Macht lag jedoch weiterhin bei Eyadéma und ging weit über dessen verfassungsrechtliche Zuständigkeit als Staatspräsident hinaus (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4.3.1996). Nach fragwürdiger Annullierung des Wahlergebnisses in drei Stimmkreisen durch den Obersten Gerichtshof gewann die RPT die im August 1996 dort abge-

haltenen Nachwahlen. Daraufhin demissionierte Kodjo und als Nachfolger wurde Klutsè (RPT) zum Premierminister berufen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 24.10.1996). Einen weiteren Rückschlag erlitt der Demokratisierungsprozeß im Verlauf der Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998. Schon im Vorfeld der Wahl kam es zu vereinzelt Übergriffen der Sicherheitskräfte gegen Oppositionelle und die europäischen Wahlbeobachter. Als sich bei Auszählung der Stimmen ein Sieg des Kandidaten der UFC (Union des Forces du Changement) Gilchrist Olympio abzeichnete, wurde die weitere Auszählung unterbrochen und eine angebliche absolute Mehrheit des bisherigen Amtsinhabers Eyadéma verkündet. Die Wahl wird allgemein und insbesondere auch von der Europäischen Union als manipuliert und undemokratisch angesehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999; Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen – UNHCR –, Zweigstelle Nürnberg, vom 10.12.1998 an VG Oldenburg). Am 16. August 1998 kam es an verschiedenen Orten in Togo zu mehreren bewaffneten Zwischenfällen. Während die Regierung behauptet, togoische Exilanten seien mit Waffengewalt von Ghana aus nach Togo eingedrungen, um einen Umsturz herbeizuführen, erklären alle Oppositionsparteien übereinstimmend, mit den Zwischenfällen nichts zu tun zu haben. Am selben Tag wurden die Parteizentrale sowie Häuser von führenden Mitgliedern der UFC und Parteibüros der PDR (Parti pour la Démocratie et le Renouveau) zerstört (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.; UNHCR a.a.O.). Im September 1998 wurde das Haus eines Abgeordneten der CAR (Comité d'Action pour le Renouveau) beschossen (amnesty international, Menschenrechtsverletzungen in Togo, November 1998; UNHCR a.a.O.). Am 29. September 1998 wurde das CAR-Mitglied Koffi Matthieu Kegbe verstümmelt und getötet (UNHCR a.a.O.). Die Oppositionsparteien berichten seither über zunehmende politische Verfolgung ihrer aktiven Mitglieder in vielen Landesteilen (Auswärtiges Amt a.a.O.).

Auch hinsichtlich der Menschenrechtssituation in Togo herrscht eine große Diskrepanz zwischen den Gesetzestexten und ihrer Beachtung im Alltag. Das wiederholte Eingreifen der Sicherheitskräfte in die innenpolitische Auseinandersetzung war die Hauptursache schwerer Menschenrechtsverletzungen. Dabei ist häufig nicht feststellbar, ob die Sicherheitskräfte im Auftrag des Regimes handelten oder aus eigenem Antrieb. Man kann jedenfalls nicht davon ausgehen, daß die Menschenrechte grundsätzlich geachtet oder von Sicherheitsbeamten begangene Menschenrechtsverletzungen geahndet werden. Die Zahl und Schwere der Menschenrechtsverletzungen hat insbesondere im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen wieder zuge-

nommen (Auswärtiges Amt a.a.O.). Obwohl die Folter gesetzlich verboten ist, wurden dennoch immer wieder Fälle bekannt, in denen Sicherheitskräfte im Zuge von Strafverfolgung oder Strafvollzug Personen körperlich mißhandelt haben. Im ersten Halbjahr 1997 wurden zwei Fälle schwerer körperlicher Mißhandlung durch die Gendarmerie bekannt (Auswärtiges Amt a.a.O.). Der Standard der Strafverfolgung entspricht in Togo grundsätzlich nicht westlichen Anforderungen. Das gilt vor allem für die Untersuchungshaft, die sehr schnell und oft ohne richterliche Anordnung verfügt wird. Eine auffallende, regelmäßige Diskrepanz zwischen politisch motivierten Fällen und Fällen mit kriminellem Hintergrund gab es aber in den vergangenen Jahren nicht mehr (Auswärtiges Amt a.a.O.). Polizei und Gendarmerie fehlt es an einer fundierten Ausbildung; hierin liegt ein wesentlicher Grund für die teilweise brutale Behandlung von Festgenommenen und politischen Demonstranten. Gleiches gilt für die – entgegen den gesetzlichen Bestimmungen – ebenfalls mit Polizeifunktionen betrauten Armeeinheiten. Das Mißtrauen weiter Teile der Bevölkerung gegenüber den Sicherheitskräften ist sehr groß und nimmt gelegentlich psychotische Züge an; so wurden und werden die Sicherheitskräfte auch für objektiv gar nicht feststellbare Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht. Es bestehen Anzeichen für eine wachsende Kriminalität innerhalb der Sicherheitskräfte bis hin zum organisierten Bandenraubüberfall. Daß dies die Regierung grundsätzlich totschweigt, trägt zum starken Mißtrauen der Bevölkerung bei (Auswärtiges Amt a.a.O.).

Entgegen der Gesetzeslage gibt es in Togo auch nach wie vor politische Verfolgung. Die Unterscheidung zwischen unmittelbarer oder mittelbarer politischer Verfolgung ist dabei gegenwärtig äußerst schwierig. Immer wieder werden Oppositionelle Opfer tätlicher Angriffe der Sicherheitskräfte oder nicht feststellbarer Personen. Die meisten Fälle politischer Verfolgung gingen von Anhängern des Regimes innerhalb und außerhalb der staatlichen Strukturen aus. Derartiges Handeln wurde von den zuständigen staatlichen Stellen niemals ernsthaft unterbunden. Die Gründe dafür waren mangelnder Wille sowie mangelnde Durchsetzungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen, weil die Verfolger Protektion bis auf die Ebene des Staatspräsidenten besaßen. In vielen Fällen kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, daß selbst Mitglieder der Regierung und der Staatsführung für Maßnahmen politischer Verfolgung verantwortlich waren. Dabei handelt es sich aber zumeist nicht um Maßnahmen, die als offizielle Interventionen des Staatsapparates erfolgten, sondern um – der Gesetzgebung nach illegale – Einzelaktionen aus der Staatsverwaltung heraus (Auswärtiges Amt a.a.O.).

Waren Fälle unmittelbarer politischer Verfolgung seit Erlaß des Amnestiegesetzes vom Dezember 1994 kaum mehr erkennbar und seit Verhaftung und Verurteilung des Chefs der Präsidentialgarde, Oberstleutnant Djoua, im Oktober 1994/Dezember 1995 auch die Fälle mittelbarer politischer Verfolgung weitgehend zurückgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4.3.1996), so scheint sich die Lage in jüngerer Zeit wieder zu verschlechtern. Im Zusammenhang mit blutigen Ausschreitungen in Sokodé am 17. November 1997 nach dem Tod des Oppositionellen Djobo Boukari wurde auch Dr. Gandhi Bouzoura verhaftet, der sich um Vermittlung zwischen den aufständischen Jugendlichen und den Sicherheitskräften bemüht hatte. Bislang wurde weder Anklage erhoben noch ein Urteil gefällt. Auch Angehörige der Familie des ehemaligen Innenministers Massemè befinden sich seit Monaten ohne Verfahren in Haft. Es wurden 1997 und 1998 auch Fälle exzessiver Gewaltanwendung mit Todesfolge durch die Sicherheitskräfte bekannt. Im April 1998 gingen Militärs gegen Jugendliche in Hafennähe vor und töteten ca. 10 Personen, die anschließend in einem Massengrab in Bè beerdigt wurden (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999). Im Zusammenhang mit den Präsidentschaftswahlen im Juni 1998 kam es neben den oben erwähnten Anschlägen zu zahlreichen weiteren Übergriffen (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.; amnesty international a.a.O.).

bb) Vor diesem Hintergrund schätzt das Auswärtige Amt die Verfolgungsgefahr wie folgt ein: Als Opfer von Verfolgung kämen vor allem politisch aktive Mitglieder der Opposition in Betracht. Dabei sei weniger der Rang in oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei als der Grad der politischen Aktivität ausschlaggebend. Von Verfolgung betroffen seien außerdem Journalisten und als besondere, kleine Fallgruppe Augenzeugen von schweren Menschenrechtsverletzungen. Bloße Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei (wie auch Verwandtschaft mit einem politisch Verfolgten) stelle keinen Verfolgungsgrund dar. Die Führer der Parteien seien nicht zuletzt wegen ihres besseren Personenschutzes prinzipiell nicht mehr gefährdet als örtliche Funktionsträger. Gelegentlich scheine eine Verfolgung auch eher zufällig ausgelöst worden zu sein. Charakteristisch für die politische Verfolgung in Togo sei die Unberechenbarkeit der gegen die Opfer ergriffenen Maßnahmen. Grundsätzlich gefährdet seien aus politischen Gründen desertierte Angehörige der Sicherheitskräfte und Angehörige der extremistischen, gewaltbereiten Opposition. Hiervon könnten auch Familienangehörige betroffen sein.

Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen stimmte ursprünglich mit dieser Auffassung überein. Aus der Beobachtung des Rückkehrverhaltens der von ihm betreuten togoischen Flüchtlinge in den Nachbarländern Benin und Ghana schloß es, daß bei politisch aktiven Anhängern von Oppositionsparteien im Einzelfall eine Gefährdung nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, und daß politische Flüchtlinge "höheren Profils", wie z.B. ehemalige Regierungsbeamte und Militäroffiziere, mit großer Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet wären (vgl. UNHCR, Amt des Vertreters in der BRD, vom 13.5.1996 an BayVGH). An diesen Grundsätzen hielt es auch in der Folgezeit ausdrücklich fest, wenn es auch vor einer schematischen oder schablonenhaften Herangehensweise warnte und eine Gesamtschau der in jedem Einzelfall vorhandenen Risikofaktoren empfahl (vgl. UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, vom 12.8.1997 an VG Neustadt; vom 10.12.1998 an VG Oldenburg). Im Zusammenhang mit den Vorfällen bei den Präsidentschaftswahlen im Juni 1998 ist seine Einschätzung allerdings tendenziell skeptischer geworden. So sprach es sich in seiner Auskunft an den Verwaltungsgerichtshof vom 3. Juli 1998 dafür aus, bei der Entscheidung die krisenträchtige Situation mit zu berücksichtigen, und bei seiner Auskunft vom 6. Juli 1998 (an VG Regensburg) generell gegen Abschiebungen nach Togo. Auch bei seiner Auskunft vom 10. Dezember 1998 (an VG Oldenburg) äußert es noch die Ansicht, daß "vor dem Hintergrund der derzeitigen Lage in Togo davon auszugehen sein dürfte, daß bereits wenig profilierte Oppositionelle bei einer Rückkehr gefährdet wären".

Auch andere Organisationen gehen in ihren Auskünften von einer prekären Menschenrechtssituation und Vorkommnissen mit politischem Verfolgungscharakter in Togo aus. Die Gefangenenhilfsorganisation amnesty international stellt dabei keine abstrakten Gefährdungskriterien auf, sondern beschränkt sich auf die Auflistung konkreter Einzelfälle (vgl. z.B. amnesty international, Menschenrechtsverletzungen in Togo, November 1998). Das Institut für Afrika-Kunde vertritt seit Jahren die Auffassung, daß alle (tatsächlichen oder mutmaßlichen) Gegner des Eyadéma-Regimes akut von staatlich sanktionierter politischer Verfolgung bedroht seien (Institut für Afrika-Kunde vom 28.6.1995 an VG München; vom 16.11.1995 an BayVGH; vom 7.8.1996 an VG Ansbach; vom 18.9.1998 an VG Ansbach).

cc) Aus den dargestellten Verhältnissen und ihrer Einschätzung durch die Auskunftsstellen zieht der Verwaltungsgerichtshof nach wie vor den Schluß, daß politische Verfolgung Oppositioneller in Togo zwar nicht von vornherein und in jedem Fall aus-

geschlossen ist, daß sie aber keine generelle Praxis darstellt, sondern nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer besonderen Konstellation wahrscheinlich wird. Unter welchen Voraussetzungen ein solcher Sonderfall gegeben ist, entzieht sich einer Verallgemeinerung, ist also letztlich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Die Beobachtung der Verhältnisse in Togo in den letzten Jahren und die Analyse der Beweggründe des Regimes für oder gegen Verfolgungsmaßnahmen erlauben aber doch wenigstens für bestimmte Fallgruppen generalisierende Feststellungen. Kennzeichnend für die Motivationslage ist das Fortbestehen eines unbedingten Machtanspruchs des Staatspräsidenten und der ihm nahestehenden Kreise. Es muß davon ausgegangen werden, daß auf absehbare Zeit eine Entmachtung des Staatspräsidenten unter allen Umständen, d.h. letztlich auch mit Gewalt, verhindert würde (vgl. Institut für Afrika-Kunde vom 16.11.1995 an BayVGH; vom 7.8.1996 an VG Ansbach). Das zweite grundlegende Motiv der Politik des Staatspräsidenten ist seine Abhängigkeit vom westlichen Ausland. Die Republik Togo ist ein kleines, sehr armes Land, das als Währung den Franc des von Frankreich unterhaltenen Währungssystems der Communauté Financière Africaine verwendet, mit dominierenden Außenhandelsbeziehungen nach Europa und in die USA (vgl. BMZ vom 20.1.1998, Länderbericht Togo). Auf diese traditionelle Abhängigkeit mußte der Staatspräsident immer Rücksicht nehmen, eine sinnvolle Alternative hierzu gibt es derzeit noch weniger als vor dem Ende des Ost-West-Konflikts. Diese Abhängigkeit führt zu der auch von den Auskunftsstellen bestätigten Empfänglichkeit des Staatspräsidenten für Druck aus dem westlichen Ausland (vgl. Institut für Afrika-Kunde vom 16.11.1995 an BayVGH; BMZ a.a.O.; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4.3.1996). Die genannten grundlegenden Motivationslinien sind zwar teilweise gegenläufig, schließen sich aber nicht völlig aus. Der Staatspräsident kann vielmehr westlichen Wünschen nach Demokratisierung und Sicherung der Menschenrechte in den Bereichen und in dem Maße entgegenkommen, wie das seinen Herrschaftsanspruch nicht in Frage stellt. Außerdem kann er beim Einsatz despotischer Mittel um so zurückhaltender sein, je stärker westliche Eigeninteressen betroffen sind. Hieran hat sich auch durch die manipulierte Präsidentschaftswahl im Juni 1998 und die damit zusammenhängenden Ereignisse nichts geändert. Der Verwaltungsgerichtshof teilt nicht die Besorgnis der Zweigstelle Nürnberg des UNHCR (vom 10.12.1998 an VG Oldenburg), die togoische Regierung könnte sich wegen der an ihr geübten Kritik und der fortgesetzten Verweigerung von Entwicklungshilfe von ihren europäischen Partnern abwenden, denn es gibt für sie – wie ausgeführt – keine realistische Alternative. Das bisherige Verhalten des Staatspräsidenten läßt vielmehr erwarten, daß – nach der Ruhigstel-

lung der eigenen Bevölkerung – die westlichen Partner durch eine Phase der Stabilität und Rechtsstaatlichkeit beruhigt werden sollen. Dafür spricht auch das Abflauen der Gewaltakte seit Oktober 1998.

Die Kontinuität des beschriebenen Motivationsmusters der togoischen Regierungspolitik der letzten Jahre zeigt sich bei wichtigen Einzelereignissen. So wurde z.B. dem westlichen Druck auf Durchführung der Präsidentschaftswahlen 1993 und 1998 sowie der Parlamentswahlen 1994/1996 formal soweit nachgegeben, als ein tatsächlicher Machtverlust vermeidbar war. Auch die Schaffung eines demokratischen und rechtsstaatlichen Rechtssystems einerseits und dessen Mißachtung oder personalpolitische Manipulation andererseits (z.B. regimetreue Richter, die die Wahlentscheidung annullieren, vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4.3.1996; Ausschaltung der unabhängigen Wahlkommission bei der Präsidentschaftswahl 1998, vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999 und UNHCR vom 10.12.1998) gehören hierher. Kennzeichnend für die Rücksichtnahme auf das westliche Ausland ist auch die Bestrafung der für den Tod eines deutschen Botschaftsangehörigen verantwortlichen Militärs, während im allgemeinen Strafverfolgungsmaßnahmen gegen Sicherheitskräfte unterbleiben (vgl. Auswärtiges a.a.O.).

Bei dieser Motivationslage scheidet seit der Etablierung eines formal pluralistischen parlamentarischen Parteienstaates die bloße Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei als Verfolgungsgrund von beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus; erst recht gilt das für eine informelle Anhängerschaft. Für den Fortbestand der Herrschaft Eyadémas hat sich die Existenz von Oppositionsparteien als nicht entscheidend und durch teils legale, teils illegale Taktik handhabbar erwiesen, für Kritik aus westlichen Ländern wirkt sie dämpfend (sog. window-dressing, vgl. BMZ a.a.O.). Dies wird auch dadurch bestätigt, daß die Oppositionsparteien gegenüber der Regierung und anderen staatlichen Stellen offen gegen Menschenrechtsverletzungen protestieren können und daß eine äußerst kritische Oppositionspresse existiert, die nur zeitweise durch Einschüchterungsversuche und vorübergehende Verhaftungen von Journalisten diszipliniert wird (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999). Dementsprechend wird auch in der Praxis seit Jahren gleichlautend vom Auswärtigen Amt bestätigt, daß bloße Mitgliedschaft in einer Oppositionspartei keinen Verfolgungsgrund darstellt (vgl. Lageberichte vom 1.3.1995, 4.3.1996, 24.10.1996, 30.6.1997, 19.3.1998, 24.9.1998 und 10.2.1999). Auch an anderer Stelle ist kein konkret dokumentierter

Fall ersichtlich, in dem in den letzten Jahren allein die Mitgliedschaft in einer togoischen Oppositionspartei politische Verfolgung ausgelöst hätte.

Aus denselben Gründen ist auch eine Verfolgung wegen der Teilnahme an Parteiversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen der Opposition, wie z.B. Demonstrationen, nicht beachtlich wahrscheinlich. Wenn z.B. Parteibüros zerstört und Demonstrationen gewaltsam aufgelöst werden, wie das verstärkt nach der Präsidentschaftswahl im Juni 1998 geschehen ist, so liegt hierin allein noch kein Akt der politischen Verfolgung. Daß es generell oder in größerem Umfang nach solchen Veranstaltungen zu gezielten Rechtsverletzungen bei den einzelnen Teilnehmern wegen ihrer Teilnahme gekommen wäre, ist nicht ersichtlich und widerspräche auch der oben dargestellten Logik des Systems. Es kommt hinzu, daß diese Logik für ehemalige Asylbewerber aus Europa eine zusätzliche Schutzwirkung entfaltet. Daß die Migration nach Europa und die Behandlung zurückgekehrter Flüchtlinge Eigeninteressen der betroffenen europäischen Staaten berührt, ist auch für das togoische Regime evident. Es kann diesen Interessen ohne besondere Nachteile entgegenkommen und dadurch sein Ansehen verbessern. Daß es dieses Ziel konsequent verfolgt, zeigt die seit Jahren feststellbare korrekte Behandlung der Rückkehrer durch die togoischen Behörden (vgl. Bundesregierung vom 31.3.1998, BT-Drs. 13/10310; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 1.3.1995; vom 10.2.1999). Trotz der seit Jahren andauernden, stetigen und im Umfang nicht unerheblichen Rückführungsmaßnahmen aus Europa (z.B. 1997 208 aus Deutschland abgeschobene Togoer, vgl. Bundesregierung a.a.O.; vgl. auch mit weiteren Zahlen VGH Bad.-Württ. vom 27.11.1998 Az. A 13 S 1913/96) ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem ein aus Europa abgeschobener togoischer Asylbewerber nach seiner Rückkehr nachweislich Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Mögliche Verfolgungsmaßnahmen an Togoern, die in die Nachbarstaaten Ghana und Benin geflohen waren, müssen in diesem Zusammenhang wegen der gänzlich anderen Interessenlage außer Betracht bleiben. Soweit in den letzten Jahren Fälle angeblicher Verfolgung von Rückkehrern aus Europa in die Asylverfahren eingeführt wurden, haben sie sich sämtlich als nicht tragfähig erwiesen. Der Senat sieht davon ab, diese zahlreichen Fälle einzeln darzustellen und verweist beispielhaft auf die Ausführungen in seinen Entscheidungen vom 25. Juni 1996 (Az. 25 BA 96.31447) und vom 16.7.1998 (Az. 25 B 98.31962 AuAS 1998, 272) sowie die Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes in den beigezogenen Lageberichten (vgl. zuletzt Lagebericht vom 10.2.1999; vgl. auch ausführlich VGH Bad.-Württ. a.a.O.). Auch die drei jüngsten, von der Gefangenenhilfsorganisa-

tion amnesty international mitgeteilten unbestätigten Fälle (amnesty international vom 28.11.1998 und vom 19.1.1999; Ouro Akpo Djeri, Thomas Amaglo, Seydou Memène) werden vom Auswärtigen Amt mit Recht als unglaubhaft oder ungeeignet angesehen (vgl. Lagebericht vom 10.2.1999). Nach alledem ist davon auszugehen, daß die aus Europa und insbesondere Deutschland abgeschobenen Asylbewerber in Togo unbehelligt bleiben. Abschiebungen haben auch nach den Präsidentschaftswahlen 1998 in nennenswertem Umfang stattgefunden, ohne daß Probleme aufgetreten wären (vgl. z.B. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999: Sammelrückführung von 26 Togoern am 30.11.1998). Weil togoische Asylbewerber fast ausnahmslos vorbringen, in Togo politisch aktiv gewesen zu sein, und sehr häufig Mitgliedsausweise togoischer Oppositionsparteien vorlegen, ist ferner anzunehmen, daß ein erheblicher Teil der Abgeschobenen diese Kriterien ebenfalls erfüllte. Das bestätigt und erhärtet die Prognose, daß eine daran anknüpfende politische Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich ist.

Im Grundsatz gilt auch für politisch aktivere Oppositionelle, also insbesondere solche mit speziellen Parteifunktionen, nichts anderes, auch bei ihnen ist im allgemeinen eine politische Verfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich. Oppositionsparteien sind seit Juni 1991 wieder offiziell zugelassen und rege tätig (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 4.3.1996). Einzelne Parteien sind im Parlament vertreten, sie artikulieren sich offen, vor allem in einer äußerst kritischen Oppositionspresse (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999). Schon hieran läßt sich ablesen, daß eine generelle, automatische Verfolgung selbst herausgehobener Funktionäre der Opposition nicht stattfindet. Wenn das Regime allerdings seinen Herrschaftsanspruch durch eine Person als gefährdet ansehen müßte, bestünde das erhebliche Risiko, daß es seine Rücksichtnahme auf mögliche Rückwirkungen im westlichen Ausland fallen ließe. Ob eine solche Ausnahmekonstellation vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Bereich der Sicherheitskräfte als des wesentlichen Machtinstrumentes berührt ist, also etwa bei Angehörigen der extremistischen, gewaltbereiten Opposition oder abtrünnigen ehemaligen Offizieren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.3.1998; UNHCR, Amt des Vertreters in der BRD, vom 13.5.1996 an BayVGH). Ähnliches könnte für abtrünnige ehemalige Regierungsbeamte gelten (vgl. UNHCR a.a.O.). Der formale, hierarchische Rang in der Partei scheint dagegen nicht von ausschlaggebendem Gewicht zu sein; jedenfalls sind die Parteiführer prinzipiell nicht mehr gefährdet als örtliche Funktionsträger (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.).

Für exilpolitische oppositionelle Tätigkeiten in Deutschland gilt im Grundsatz das gleiche wie für oppositionelle Tätigkeiten in Togo selbst. Allerdings wird die Verfolgungsgefahr schon dadurch herabgesetzt, daß die Exilorganisationen im europäischen Ausland als Bedrohungsfaktor für den Herrschaftsanspruch des Regimes nur eine untergeordnete Nebenrolle spielen können. Wenn sie sich auch auf das Ansehen des Regimes im Ausland negativ auswirken können, so ist es doch unwahrscheinlich, daß dieses sich durch eine Verfolgung exilpolitisch tätiger Rückkehrer einem noch größeren Ansehensverlust aussetzen würde. Es entspricht im Gegenteil eher der Logik des Systems, Vorwürfe der Exilorganisationen durch korrekte Behandlung der Rückkehrer Lügen zu strafen. Die Verfolgungsgefahr wird ferner dadurch noch weiter gemindert, daß es auch den interessierten togoischen Stellen bekannt ist, daß häufig ohne politische Ambitionen in Exilorganisationen mitgearbeitet wird, allein um die Chancen im Asylverfahren zu verbessern. Gleichwohl ist davon auszugehen, daß die togoische Regierung grundsätzlich an den Aktivitäten von togoischen Exilorganisationen in Deutschland interessiert und hierüber verärgert ist; anzunehmen ist auch, daß sie eigene Kontakte zu diesen Organisationen nutzt, wenn sie auch zu einer wirklich systematischen Erfassung dieser Aktivitäten technisch nicht in der Lage ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 10.2.1999). Dieses Interesse an der Aufklärung vermuteter oppositioneller Tätigkeit – das im eigenen Land mindestens im gleichen Umfang besteht – spricht aber nicht für ein besonderes Risiko exilpolitischer Aktivitäten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß dann, wenn die Mitgliedschaft oder Tätigkeit für eine Partei in Togo schon nicht zur Gefahr einer politischen Verfolgung führt, dies erst recht nicht bei Exilorganisationen der Fall ist, deren politische Ziele mit jenen in Togo zugelassener Parteien identisch sind oder die gar vorwiegend den kulturellen, gesellschaftlichen oder sonstigen Interessen ihrer Mitglieder dienen. Eine Gefährdung gewöhnlicher Mitglieder von Exilgruppen togoischer Oppositionsparteien oder von sonstigen Exilorganisationen scheidet daher von vornherein aus (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.). Dafür spricht auch der Umstand, daß togoische Asylbewerber in ihrer überwiegenden Mehrzahl mindestens einer, häufig sogar mehreren Exilorganisationen angehören, also einen entsprechend hohen Anteil der Rückkehrer stellen, von denen – wie oben dargelegt – mit hoher Wahrscheinlichkeit bislang keiner Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen ist (vgl. Auswärtiges Amt a.a.O.). Aus den genannten Gründen ist auch die Verfolgung von Funktionären der Exilorganisationen in aller Regel nicht beachtlich wahrscheinlich. Nach den Kenntnissen des Senats aus hunderten von Verfahren ist die

Zahl der togoischen Exilorganisationen in Deutschland einschließlich ihrer regionalen und lokalen Untergliederungen beträchtlich, die Relation der Funktionsstellen zur Mitgliederzahl hoch und die Besetzung einer häufigen Rotation unterworfen. Noch weniger als bei politischen Aktivitäten in Togo selbst (vgl. dazu Auswärtiges Amt a.a.O.) kann deshalb der Rang in der Hierarchie für die Verfolgungsgefahr maßgeblich sein. Auch hier kann aber – trotz aller bisherigen gegenteiligen Erfahrungen – nicht von vornherein generell gesagt werden, daß eine an exilpolitische Tätigkeiten anknüpfende Verfolgung ausgeschlossen ist. Es ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls, insbesondere solcher, die das Regime als relevante Bedrohung seines Machtanspruchs ansehen muß, ob eine entsprechende Ausnahmekonstellation vorliegt. Die abweichende Ansicht des UNHCR, Zweigstelle Nürnberg (vom 10.12.1998 an VG Oldenburg), daß bereits wenig profilierte Exiloppositionelle bei einer Rückkehr nach Togo gefährdet wären, hält der Senat nicht für überzeugend. Sie ist durch keinen einzigen konkreten Fall entsprechender Erfahrungen belegbar. Soweit sie sich auf die politische Lage nach der manipulierten Wahl vom Juni 1998 und die sich daran anschließenden vermehrten Übergriffe der Sicherheitskräfte gegen Oppositionelle stützt, berücksichtigt sie nicht hinreichend die oben dargestellte Motivationslage des Regimes und die Besonderheiten für aus Europa abgeschobene Asylbewerber.

... (wird ausgeführt).

dd) Beim Kläger liegt weder in bezug auf seine oppositionelle Tätigkeit in Togo noch auf exilpolitische Aktivitäten in Deutschland eine besondere Konstellation vor, die ausnahmsweise eine politische Verfolgung als beachtlich wahrscheinlich erscheinen ließe. ~~Geht man ohne weitere Überprüfung – davon aus, daß er bereits in Togo~~ CAR-Mitglied und "Sicherheitsbeauftragter" war, so handelte es sich dabei um eine gewöhnliche, für den Herrschaftsanspruch des Regimes verhältnismäßig unbedeutende Rolle. Im übrigen hat der Kläger selbst – auf die Frage, ob es nicht gefährlich gewesen sei, die CAR-Ausweiskarte bei sich zu tragen, - erklärt: "Es war nicht gefährlich, manche Leute haben sogar drei Parteiausweise, einen für die RPT und einen für die CAR und einen für eine andere Partei." (vgl. Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 2.3.1999 S. 10). Seine Behauptung, er sei Teilnehmer des überfallenen Wahlkampfkonvois von [REDACTED] gewesen, ist - wie oben dargelegt - unglaublich. Die exilpolitischen Tätigkeiten des Klägers (seit [REDACTED] Mitgliedschaft in der CAR/Deutscher Zweig, Teilnahme an deren Versammlungen der Sektion Nürnberg, Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen wie z.B. derjenigen der [REDACTED] am [REDACTED] und der Exilorganisation RTDA - Regroupement des Togolais Démocratiques en Allemagne - am [REDACTED] sowie

g
~~einer Demonstration beim Auswärtigen Amt in [REDACTED] sind geringfügig und bieten erst recht keinen Anhaltspunkt für das Vorliegen einer besonderen Fallkonstellation im oben genannten Sinn.~~

ee) Zu Unrecht hat das Verwaltungsgericht eine Verfolgungsgefahr allein wegen der Asylantragstellung bejaht. Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet seit seinen Urteilen vom 25. Juni 1996 (Az. 25 BA 96.31447 u.a.) in ständiger Rechtsprechung, daß togoischen Asylbewerbern wegen der Asylantragstellung keine Verfolgung in ihrem Heimatland droht. Er befindet sich damit in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Rechtsprechung der anderen Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe; abweichende Entscheidungen wurden seither nicht mehr bekannt (vgl. NiedersOVG vom 26.9.1994 Az. 3 L 5727/92; OVG NW vom 24.7.1995 Az. 23 A 295/95:A; OVG Hamburg vom 19.12.1995 Az. Bf 715/95; Schl.-H. OVG vom 13.11.1996 Az. 1 L 219/96; ThürOVG vom 5.12.1996 Az. 3 KO 136/96; OVG Rh.-Pf. vom 19.12.1996 Az. 1 A 12657/96; OVG Brdb. vom 29.5.1997 Az. 4 A 139/96.A; OVG Sachs.-An. vom 27.11.1997 Az. A 214/97; HessVGH vom 31.8.1998 Az. 3 UG 304/98.A; VGH Bad.-Württ. vom 27.11.1998 Az. A 13 S 1913/96; a.A. noch OVG Saarland vom 10.11.1994 Az. 9 R 24/92 und OVG MV vom 23.4.1996 Az. 2 L 206/95). Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde in den letzten Jahren weiter bestätigt. Das Auswärtige Amt berichtet seit Jahren – wie oben bereits im anderen Zusammenhang dargestellt – daß bislang kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein togoischer Asylbewerber nach seiner Rückkehr aufgrund der Asylantragstellung nachweislich Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen wäre. Es berichtet ferner, daß die togoischen Behörden – auch in der Zeit nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998 – um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht seien (vgl. z.B. Lagebericht vom 10.2.1999). Dieser Befund entspricht auch der oben dargelegten Interessenlage des Regimes. Diesem ist auch bekannt, daß die erfolglosen Asylbewerber in aller Regel aus wirtschaftlichen Gründen den Asylantrag gestellt haben, weil er das einzige Mittel zur Erlangung eines Aufenthalts bildet (vgl. schon Auswärtiges Amt vom 26.6.1995 an VG Hamburg). Soweit immer noch die Gegenansicht vertreten wird (vgl. z.B. Institut für Afrika-Kunde vom 18.9.1998 an VG Ansbach), ist das schon deshalb nicht überzeugend, weil kein einziger konkreter Fall benannt werden kann, in dem die Asylantragstellung zu Verfolgungsmaßnahmen geführt hätte (auch nicht auf die konkrete Anfrage des Senats vom 1.9.1997 in der Antwort des UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, vom 3.7.1998; vgl. auch ausführlich hierzu VGH Bad.-Württ. a.a.O.). Der Senat ist nach alledem davon überzeugt, daß die Tatsache

der Asylantragstellung aus der Sicht des togoischen Regimes belanglos ist. Als verfolgungsauslösendes Moment ist sie deshalb – sei es isoliert, sei es in Kombination mit anderen Tatbeständen – irrelevant.

2. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Feststellung, daß Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. In Betracht kämen hier wieder die von ihm allein befürchteten Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner politischen Betätigung und der Asylantragstellung. Da ihm deshalb aber, wie oben dargestellt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinerlei Übergriffe drohen, fehlt es auch an einer individuellen konkreten Gefahr der Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG), unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 682) oder sonst einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

Die Abschiebungsandrohung ist folglich ebenfalls nicht zu beanstanden (§ 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, § 50 Abs. 1, 2 AuslG).

3. Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1 VwGO; vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO; Nichtzulassung der Revision: § 132 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgeschichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Schechinger

Holz

Dr. Köhler

Richterin am VGH Holz
ist wegen Urlaubs an der
Beifügung ihrer Unterschrift
verhindert.

Dr. Schechinger